

# Stellungnahme zur Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

auf Basis des Referenten-Entwurfs vom BMWi (E I 7),  
Stand vom 4. März 2014



Mit Stand vom 4. März 2014 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Rahmen der Verbändeanhörung den noch nicht ressortabgestimmten Referentenentwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und zur Änderung weiterer Vorschriften des Energiewirtschaftsrechts übermittelt. Im Rahmen der extrem kurzen Frist von rund einer Woche nimmt der NABU wie folgt zu den Hauptkritikpunkten am Entwurf Stellung und verweist gleichzeitig auf ein ausführliches [Forderungspapier des NABU zur EEG-Reform 2014](#) im Internet.

## Kontakt

### NABU-Bundesverband

Tina Mieritz  
Referentin für Energiepolitik

Tel. +49 (0)30.284 984-1611

Fax +49 (0)30.284 984-3611

Tina.Mieritz@NABU.de

## 1. Verlässlichen Gesetzesrahmen schaffen

### Keinen Automatismus für Ausschreibungen

In §1a wird als neuer Grundsatz des EEG festgeschrieben, dass die Höhe der finanziellen Förderung für erneuerbare Energien bis spätestens 2017 durch Ausschreibungen ermittelt werden soll. Dazu findet sich in §64 eine erste Verordnungsermächtigung zur Ausschreibung der Förderung für Freiflächenanlagen durch die Bundesnetzagentur. Durch diesen engen Zeitplan ist aus NABU-Sicht nicht gewährleistet, dass die geplanten Ausschreibungsmodelle zunächst umfassend in Form von Pilotvorhaben getestet und grundsätzlich auf ihre Tauglichkeit, Effizienz und Effektivität im Vergleich zum bisherigen Fördersystem evaluiert werden können. Bis auf weiteres sollte daher am System der gleitenden Marktprämie festgehalten werden, die anhand der technologiespezifischen Durchschnittserlöse an der Strombörse monatlich (ex-post) ermittelt wird. Einen Automatismus zur Übertragung der Ausschreibungsmodelle für Solarparks insbesondere auf den weiteren Ausbau der Windenergie an Land lehnt der NABU ab, weil damit die benötigte Investitions- und Planungssicherheit für die Energiewende im Strommarkt durch einen nicht kalkulierbaren Wechsel des Fördersystems gefährdet wird. Gleichzeitig sollte bereits jetzt der im Koalitionsvertrag genannte, deutlich reduzierte Ausbaupfad für die Offshore-Windenergie in Höhe von 6,5 GW installierter Leistung bis 2020 und 15 GW bis 2030 rechtsverbindlich festgeschrieben werden. Auf dieser Basis könnten ab 2018 jährlich Ausschreibungen für die entsprechenden Kapazitäten in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden (BSH, BNetzA, BfN, Landesbehörden) unter Berücksichtigung von Kosten- und Naturschutzaspekten zeitlich und räumlich gestaffelt werden.

## Windenergie an Land nicht pauschal deckeln

Mit der vorgesehenen Begrenzung des Ausbaus der Windenergie an Land auf brutto 2500 MW pro Jahr wird ausgerechnet diejenige Technologie im EEG 2014 pauschal gedeckelt, die künftig neben der Photovoltaik maßgeblich zur Kostendämpfung der EEG-Umlage beitragen soll. Zudem darf allenfalls der Nettozubau auf den geplanten Ausbaukorridor angerechnet werden, so dass nicht jegliche Anreize für den vorzeitigen Abbau veralteter und ineffizienter Erzeugungskapazität im Rahmen des Repowerings konterkariert werden. Die größten Potenziale für mehr Kosteneffizienz im EEG liegen hingegen in einer möglichst zielgenauen Standortdifferenzierung bei der Förderung für Windenergie. So führt nach Übereinstimmung vieler Experten das geltende Referenzertragsmodell in der Tendenz zu einer Überförderung sehr guter Windstandorte (z. B. an der Küste im Vergleich zum Binnenland), wo die Vergütung also höher liegt als ökonomisch notwendig. Ein neues Referenzertragsmodell muss daher auch künftig naturverträgliche Standorte im Binnenland ermöglichen.

## Festvergütung für Bürgerenergieanlagen beibehalten

Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, dass die verpflichtende Direktvermarktung nicht nur für Biomasse-Anlagen, sondern auch für alle anderen Neuanlagen ab 500 Kilowatt Leistung ab 2015, für Anlagen ab 250 Kilowatt ab 2016 und für Anlagen ab 100 Kilowatt ab 2017 eingeführt wird. Nahezu die Hälfte der bislang installierten Leistung erneuerbarer Energien gehört Privatpersonen, Landwirten, Energiegenossenschaften oder anderen regionalen Zusammenschlüssen. Damit diese breite Akteursstruktur auch im Hinblick auf die gesellschaftliche Teilhabe und Akzeptanz der Energiewende erhalten bleibt, sollten Kleinanlagen bis 1 MW installierter Leistung weiterhin eine feste Einspeisevergütung erhalten können. Die dadurch minimierten Finanzierungsrisiken sollten sich allerdings auch in degressiv ausgestalteten Fördersätzen mit vergleichsweise geringen Renditeerwartungen niederschlagen. Wer hingegen als reine Kapitalanlage in einen kommerziellen Windpark investiert, muss künftig im Rahmen der Direktvermarktung auch stärker den Preisrisiken am Strommarkt ausgesetzt sein.

## 2. Naturschutz im EEG 2014 verankern

### Ausschluss der Förderung für Anlagen in Natura2000-Gebieten

Aus Naturschutzsicht haben sich bestimmte, technologiespezifische Einschränkungen für die Förderung erneuerbarer Energien im EEG bewährt, wie z.B. der Ausschluss von Natura2000-Schutzgebieten für die Offshore-Windenergie. Die im vorliegenden Referentenentwurf vorgesehene Abschaffung dieses Vergütungsausschlusses sendet ein völlig falsches Signal. Stattdessen ist für alle Anlagen der Windenergie an Land und Offshore, Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Biomasse- sowie Wasserkraftanlagen, die in Nationalparks, Naturschutzgebieten und Natura 2000-Gebieten errichtet werden, ein Vergütungsausschluss vorzusehen. Dazu sollte im EEG 2014 ein separater Paragraph eingestellt werden, der im Hinblick auf die Förderung erneuerbarer Energien eine Klammerfunktion erfüllt. Diese Lösung würde dem Ziel einer Vereinfachung des EEG entgegenkommen und zugleich die Belange des Natur- und Artenschutzes bei der Umsetzung der Energiewende im Stromsektor stärken.

### Begrenzung der Biogasförderung

Der NABU begrüßt die geplante Absenkung der Förderung für Strom aus Biomasse als einen wichtigen Schritt zur Vermeidung einer weiteren Vermaischung der Landschaft. Allerdings fehlen im Gesetzentwurf Anreize vor allem für Bestandsanlagen, um den Einsatz von Monokulturen schrittweise zu reduzieren und ökologisch vorteilhaftere Energiepflanzen nutzen zu können. Der NABU fordert daher eine Beibehaltung der

Einsatzstoff-Vergütungsklasse 2 mit moderat angehobenen Vergütungssätzen und einer modifizierten Liste an besonders naturverträglichen Einsatzstoffen. Um den Einsatz von Mais im Bestand zu reduzieren und verstärkt alternative Substrate einzusetzen, sollten Altanlagen Zugang zur Einsatzstoffvergütungsklasse 2 nach EEG erhalten, sofern der Anteil einer Fruchtart höchstens 30 Prozent am gesamten Masseinput beträgt. Der NABU begrüßt zudem, dass der sogenannte Landschaftspflegebonus nach dem EEG 2009 auf echtes Landschaftspflegematerial durch Ausschluss von Marktfrüchten („Landschaftspflegemais“) beschränkt wird.

### **Beendigung der Förderung für kleine Wasserkraftanlagen**

Neue Wasserkraftwerke mit weniger als 1 MW installierter Leistung sollten künftig – auch bei vorhandenen Querbauwerken – keine EEG-Förderung mehr erhalten, weil sie der Erhaltung bzw. Wiederherstellung naturnaher Gewässer und Gewässerlandschaften sowie den ökologischen Anforderungen an die Durchgängigkeit von Fließgewässern nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie entgegen stehen. Vorrangige Aufgabe für die Zukunft ist daher die Modernisierung der bisherigen (Groß-) Anlagen unter Berücksichtigung der gewässerökologischen Anforderungen. Im Rahmen eines Repowerings sollten im EEG Anreize geschaffen werden, mehrere Kleinanlagen im Leistungsbereich unter 1 MW installierter Leistung zu einer großen, leistungsstärkeren Anlage an einem ökologisch verträglichen Standort zusammenzufassen, wenn gleichzeitig die alten Anlagen zurück gebaut werden. Prioritäten aus naturschutzfachlicher Sicht könnten in Zusammenhang mit dem neuen Bundesprogramm „Blaues Band“ festgelegt werden.

## **3. Ausnahmen bei EEG-Umlage begrenzen**

### **Besondere Ausgleichsregelung für energieintensive Unternehmen**

Durch eine europarechtskonforme Konzentration der Besonderen Ausgleichsregelung im EEG 2014 auf stromintensive Unternehmen im internationalen Wettbewerb können die Kosten künftig fairer verteilt werden. Dabei ist vom Umfang der Befreiungen her eine Rückführung der Privilegien auf den Stand von 2009 anzustreben. Neben der Festlegung von klaren Kriterien für die Betroffenheit von bestimmten Branchen sind auch die Definition der einzubeziehenden, energieintensiven Prozesse sowie Anforderungen an ein verbindliches Energiemanagementsystem erforderlich. Weil durch den fortschreitenden Ausbau der erneuerbaren Energien vor allem die Großhandelspreise für Strom gesunken sind, spricht sich der NABU für eine Anhebung der Mindestumlage für die privilegierten Unternehmen z. B. auf 15 bis 20 Prozent der Gesamtumlage aus.

### **Eigenstromerzeugung zielgerecht einbeziehen**

Der NABU begrüßt grundsätzlich, dass Neuregelungen zur zielgerechten Beteiligung des Eigenstromverbrauchs an den EEG-Kosten vorgesehen sind, um eine gleichmäßigere Verteilung der EEG-Umlage auf alle Stromverbraucher zu erreichen. Eigenstromverbrauch über einer De-Minimis-Schwelle von 10 kW installierter Leistung (Ein- bis Zweifamilienhausanlagen) sollten daher, wie im Entwurf vorgesehen, in Stufenschritten an der EEG-Umlage beteiligt werden. Bei den noch ausstehenden detaillierten Regelungen für den Eigenverbrauch muss die Kostenbelastung so moderat ausgestaltet werden, dass die Eigenstromerzeugung insbesondere von KWK-Anlagen wirtschaftlich attraktiv bleibt. Zudem muss eine Differenzierung zwischen industrieller Eigenstromerzeugung auf fossiler und erneuerbarer Basis vorgenommen werden, weil sich deren Gleichstellung aus klimapolitischer Sicht nicht rechtfertigen lässt und die Ziele der Energiewende konterkariert. Die Eigenverbrauchsförderung für Photovoltaik-Anlagen sollte entsprechend der eingesparten Strombezugskosten angepasst und künftig angemessen an den Netzentgelten beteiligt werden. Die Befreiung dieser Anlagen von der

EEG-Umlage lässt sich hingegen so lange rechtfertigen, wie dies für die Wirtschaftlichkeit erforderlich ist und sie die EEG-Umlage insgesamt per Saldo entlasten.

### **Ermäßigte EEG-Umlage für Schienenbahnen**

Der NABU verweist darauf, dass der Schienenverkehr (Eisenbahnen, U-Bahnen, Straßenbahnen) einen substanziellen Beitrag zur Zielerreichung und zum Erfolg der Energiewende leistet. Zudem trägt der elektrisch betriebene Schienenverkehr schon heute zur Finanzierung der Energiewende bei, weil auch der für den Fahrbetrieb der Schienenbahnen verbrauchte Strom EEG-umlagepflichtig ist. Der jetzt vorgelegte Gesetzentwurf hält sinnvollerweise daran fest, die von den Schienenbahnen zu zahlende EEG-Umlage zu begrenzen, um deren Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten. Allerdings soll die ermäßigte EEG-Umlage nur für Schienenbahnen ab einem Stromverbrauch von mindestens 10 Gigawattstunden pro Jahr gelten. Diese Regelung führt zu einer Benachteiligung kleinerer Schienenbahnen, die sachlich nicht zu rechtfertigen ist. Der NABU schlägt daher vor, den Schwellenwert von 10 Gigawattstunden ersatzlos zu streichen. Falls der Gesetzgeber dennoch an einem Schwellenwert festhalten will, sollte dieser so niedrig wie möglich festgelegt werden, damit für auch für kleinere Eisenbahnunternehmen ein Anreiz besteht, elektrisch betriebene Fahrzeuge einzusetzen. Ein Wert von 2 Gigawattstunden ist hier als Obergrenze anzusehen. Weiterhin hält der NABU bei der Begriffsdefinition „Schienenbahn“ eine Ergänzung für erforderlich, die klarstellt, dass wie bisher auch der Stromverbrauch von Infrastrukturunternehmen der Regelung des § 42 unterfällt, wenn er unmittelbar für den Fahrbetrieb erforderlich ist. Hinter den vorhandenen Text der Nummer 23 sollte daher angefügt werden: „[...] oder das für die Zugbildung und Zugvorbereitung oder für die Bereitstellung und Sicherung der Fahrtrasse und Fahrwege erforderliche Eisenbahninfrastrukturanlagen betreibt“.

## **Neue Regeln für Vermarktung von Ökostrom**

Der NABU fordert von der Bundesregierung zeitnahe und klare Festlegungen, unter welchen Bedingungen künftig Ökostrom aus EEG-Anlagen direkt an private oder gewerbliche Endkunden statt als Graustrom über die Börse vermarktet werden kann. Dabei sollte zwischen Direktverbrauch (d.h. Verbrauch des regenerativen Stroms in der unmittelbaren Umgebung der Erzeugung) und Direktlieferung (d.h. die Belieferung mit Ökostrom aus definierten Erneuerbare-Energie-Anlagen) unterschieden werden. Erneuerbare Energien können verbrauchsnahe erzeugt werden und sollten nach Möglichkeit regional vermarktet werden, um Anreize für eine bedarfsgerechte Stromerzeugung zu setzen. Der NABU begrüßt daher, dass nach dem vorliegenden Entwurf Anlagenbetreiber in Teilbereichen den Stromverkauf an Abnehmer in unmittelbarer räumlicher Nähe vornehmen können. Damit regional erzeugter Strom jedoch auch vorrangig regional vermarktet oder genutzt wird, ist eine grundlegende Überarbeitung des Energiemarktdesigns notwendig. Der regionale Bedarf wird nicht vollständig durch regionale Erzeugung zu decken sein, umgekehrt werden immer wieder regionale Produktionsüberschüsse auftreten. Daher muss als ergänzende Option und an Stelle der Billigvermarktung über die Spotmärkte an der Strombörse auch weiterhin die überregionale Direktbelieferung von Grünstrom möglich sein. Nach Wegfall des Grünstromprivilegs müssen daher umgehend europarechtskonforme Regeln für die Vermarktung von Ökostrom geschaffen werden.